



© Deutscher Bundestag / Stephan Erfurt

»Zweck der Stiftung ist es, durch Wissenschaft und Bildung einen friedlichen Beitrag zur Verbreitung und Vertiefung demokratischer Ideen zu leisten.«

Paragraph 2, Absatz 1 der Satzung der Stiftung

## Standpunkt

von RA Dr. Johannes Neyses, Ehrensenator der Universität zu Köln

### Coronavirus – ein Virus für die Demokratie?

Die Corona-Krise und die massiven Auswirkungen dieser Krise haben Staat und Gesellschaft und das Leben der Bürgerinnen und Bürger in den ersten Wochen und Monaten dieses Jahres in einem bisher nicht für möglich gehaltenen Ausmaß verändert.

Das Besuchsverbot in Heimen und Krankenhäusern, Ausgangsbeschränkungen, Versammlungsverbote, Schul- und Geschäftsschließungen sowie unzählige andere Einschränkungen haben das soziale und gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben über Wochen zum Erliegen gebracht. Als „demokratische Zumutung“ hat die Bundeskanzlerin dies bezeichnet, aber gleichwohl maßgeblich daran mitgewirkt.

Zwar steht meiner Ansicht nach außer Frage, dass zur Eindämmung des Virus ein Handeln der staatlichen Organe erforderlich war und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden mussten. Ob allerdings die fast alle Lebensbereiche der Menschen – oftmals bis ins kleinste Detail - einschränkenden Maßnahmen durch die Corona-Verordnungen der Länder erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind oder waren, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Es kommt daher nicht von ungefähr, dass von verantwortlicher Seite – u.a. von Verfassungsrechtlern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, dem Deutschen Richterbund oder Rechtsanwälten - auf die Gefahren hingewiesen wurde, die der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes durch die Eingriffe und Sonderregelungen drohen. In seinem Beitrag „Zwischen Willkür und Freiheit“ bezeichnet Jens Jessen diese Sonderregelungen in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (Ausgabe vom 29.4.2020) als „Gewimmel unausgegorener Ad-hoc-Vorschriften“.

Konkret wurden durch die Verbote der Corona-Verordnungen die nach Art. 2 grundgesetzlich geschützten Rechte auf Handlungsfreiheit und Bewegungsfreiheit der Bürger, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG sowie das Grundrecht der freien Berufsausübung nach Art. 12 GG eingeschränkt, wobei diese Benennung nicht ansatzweise vollständig ist.

Hält man sich den tragenden Grund vor Augen, der von der Politik zur Rechtfertigung dieser Eingriffe angeführt wird, so ist dies in erster Linie der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Dies ist ohne Zweifel ein hohes Rechtsgut.

Betrachtet man andererseits die Vielzahl fundamentaler Grundrechte, die auf der anderen Seite der Waage liegen und der Abwägung bedürfen bzw. bedürft hätten, so sind erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und Verfassungsgemäßheit so mancher Regelungen in den Corona-Verordnungen angebracht. Mit einer ganzen Reihe einzelner Bestimmungen und Sachverhalte befassen sich derzeit die Gerichte.

Die sozialen, ökonomischen und politischen Auswirkungen der Coronakrise sind tiefgreifend, sie reichen von massiven Umsatzeinbrüchen bei Unternehmen, dem Verlust von Arbeitsplätzen über Erschwernisse durch geschlossene Grenzen bis hin zum zeitweise fast völligen Zusammenbruch ganzer Branchen wie dem Hotel- und Gaststättengewerbe oder dem Tourismussektor. Zu Recht als alarmierend wurden von den Sozialverbänden die gefährlichen gesundheitlichen Folgen der Isolation in Pflegeheimen aufgrund der Besuchsverbote nach den Corona-Verordnungen angesehen. Schließlich wird in der Wissenschaft und im öffentlichen Diskurs, nach anfänglichem Herunterspielen, auch auf die katastrophalen Folgen durch die Absage von Operationen, den Aufschub von Arzt- und Vorsorgeuntersuchungen sowie vermehrte psychische Erkrankungen als Auswirkung der Corona-Maßnahmen aufmerksam gemacht. So berichtet die Welt in ihrer Ausgabe vom 16. Mai 2020 von einer Studie der Universität Birmingham, der zufolge für Deutschland eine hohe Zahl anderweitig notwendiger Operationen, die in die Hunderttausende gehen soll, wegen Corona abgesagt worden sei.

Zur Beurteilung der Frage nun, ob der Coronavirus sich als ein Virus für die Demokratie erweist, ist ein ganz entscheidender Punkt, dass alle in den Corona-Verordnungen getroffenen Maßnahmen letztlich von der Exekutive, also der vollziehenden Gewalt, erlassen wurden.

Mit dem Gewaltenteilungsprinzip unseres Grundgesetzes und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs.2 und 3 GG) ist dies kaum mehr vereinbar. Wenn Art. 19 Abs.2 GG darüber hinaus bestimmt, dass kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf und die Grundrechte nach Art. 1 Abs.3 GG „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden“, so wird deutlich, wie problematisch die auf dem Infektionsschutzgesetz und den Corona-Verordnungen der Länder beruhenden einschneidenden Maßnahmen sind. Jens Jessen beschreibt es in dem oben genannten Zeitartikel so: „jedes Bundesland diskriminiert und privilegiert nach eigener Willkür“.

Insoweit ist unsere demokratische, rechtsstaatliche Ordnung durch die getroffenen Maßnahmen durchaus von einem Virus befallen.

Ob sich unsere Demokratie davon wieder erholt, wird maßgeblich vom weiteren Umgang mit der Krise abhängen. Es wird davon abhängen, wie hoch Bereitschaft und Fähigkeit sind, die Machtbalance unserer demokratischen Ordnung zu respektieren. Dabei gilt es, die Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger nicht nur in der überdimensionierten Fokussierung auf Corona zu berücksichtigen, sondern unter stärkerer Beachtung der ihnen zustehenden Freiheitsrechte und anderer berechtigter Belange. Dazu gehört auch die Vermeidung sich immer weiter aufblühender Schulden zu Lasten der Steuerzahler. Die eine gesunde Demokratie auszeichnende Fähigkeit, in einem offenen gesellschaftlichen Austausch unvoreingenommen mit anderen Sichtweisen und mit Kritik umzugehen, ist hierfür unabdingbar.

Der Bürgermeister von Innsbruck, Georg Willi, hat in der Nachrichtensendung „Zeit im Bild“ des österreichischen Fernsehens am 11. Mai 2020 offen eingeräumt, dass die von ihm im März dieses Jahres mit getragenen, massiven Einschränkungen für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bürgerinnen und Bürger – Tirol und der Skiort Ischgl waren bekanntlich besonders betroffen – rückblickend ein Fehler gewesen seien. Dieser ehrlichen und selbstkritischen Aussage gilt mein Respekt.

Und in der Tat halte ich es für das Vertrauen in die staatlichen Organe und die Demokratie im Ganzen für herausragend wichtig, die zu Tage getretenen Probleme sorgfältig und vorbehaltlos aufzuarbeiten. Auch muss, und zwar wie dargelegt unter Berücksichtigung anderer elementarer Belange, die permanente und zeitnahe Überprüfung der Verordnungen auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit oberstes Gebot sein.

Nur so kann erreicht werden, dass die Demokratie das sie bedrohende Virus erfolgreich abwehrt. Bei der Problembewältigung sollte die Aussage des römischen Philosophen Seneca „Irren ist menschlich, im Fehler aber beharren teuflisch“ eine Hilfe sein.



© Shutterstock.com



© Gregor Hübl (Drohnenaufnahme)

## Wer wir sind und was wir wollen?

Die Demokratiestiftung der Universität zu Köln ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in Köln. Träger der Stiftung ist die Universität zu Köln als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen friedlichen Beitrag zur Verbreitung und Vertiefung demokratischer Ideen zu leisten.

Als wissenschaftliche Grundlage dient das von ihr entwickelte Stiftungskonzept, das im Einzelnen auf der Homepage unter [www.demokratie-stiftung-koeln.de/stiftung/stiftungskonzept/](http://www.demokratie-stiftung-koeln.de/stiftung/stiftungskonzept/) einzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Demokratie-Stiftung zum Ziel, die Idee der Demokratie in einem globalen Kontext zu fördern. Sie tut dies, indem sie mit verschiedenen Projekten vor allem Wissenschaft und Bildung unterstützt. Ziel ist eine verstärkte Information und Kommunikation über die mit der Demokratie als politischer Organisationsform verbundenen Chancen und Herausforderungen.

Die Universität zu Köln finden Sie auch hier:



#### Impressum:

Demokratie-Stiftung der Universität zu Köln | Albertus-Magnus-Platz | 50923 Köln

Tel.: 0221/ 470-5644 | E-Mail: [demokratie-stiftung@uni-koeln.de](mailto:demokratie-stiftung@uni-koeln.de) | Internet: <http://www.demokratie-stiftung-koeln.de>

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Bernhard Kempen

Gestaltung: Ulrike Kersting | Abteilung Marketing | Universität zu Köln